

# Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und Nr. 4

Maß der baulichen Nutzung

GRZ

Grundflächenzahl siehe textliche Festsetzung

I

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

0

Æ

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

# Textliche Festsetzungen

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO zulässigen

   die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den sowie nicht st\u00f6rer den Handwerksbetriebe (Nr. 2),
   Anlagen f\u00fcr sportliche Zwecke (Nr. 3)
   ausgeschlossen.
   Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zul\u00e4ssigen Nutzungen sind nicht Bestand
- teil des Bebauungsplanes.

  2. Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze

und Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

- 3. Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen.
- 4. Die Mindestbauplatzgröße beträgt 700 m².

#### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Hillerse Hillerse den 25.02.2004

Wiede Gemeindedirektor

Hillerse den 25.02.2004

Dellef Tank

Bürgermeister

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeindedirektor

#### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBI. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07/2003 ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

(Unterschrift)

(Erdmann)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

**Planverfasser** 

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Gifhorn, den 06.08.2003

W. for

Dipl.-Ing.

Waldemar Goltz

Architekt · Stadtplaner

Magdeburger Ring 2-10

38518 Giffsorn

#### Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24,7,2003 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 08,08,2003 bis 08,09,2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Heinrich Wrede
Gemeindedirektor

Erneute öffentliche Auslegung/mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, de Gemeindedrektor

#### Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, d

Gemeindedirektor

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.10.2003 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Heinrich Wrede
Gemeindedirektor

Genehmigung Front

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 3 Satz 2/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:

) unter Auflagen/Maßgaben /mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

, den

Unterserrift

#### Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom

(Az.:

) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am

beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom

öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

ortsüblich bekannt gemacht.

, den

Gemeindedirektor

## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan/die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplane ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03. 04 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2004 rechtsverbindlich geworden.

Hillerse, den 20.04.2004

Heinrich Wrede
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- und Furniverschriften

Hillerse, den 24.04.2005 GENEINDE H.
Heinrich Wede
Gemeindedirektor

# Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

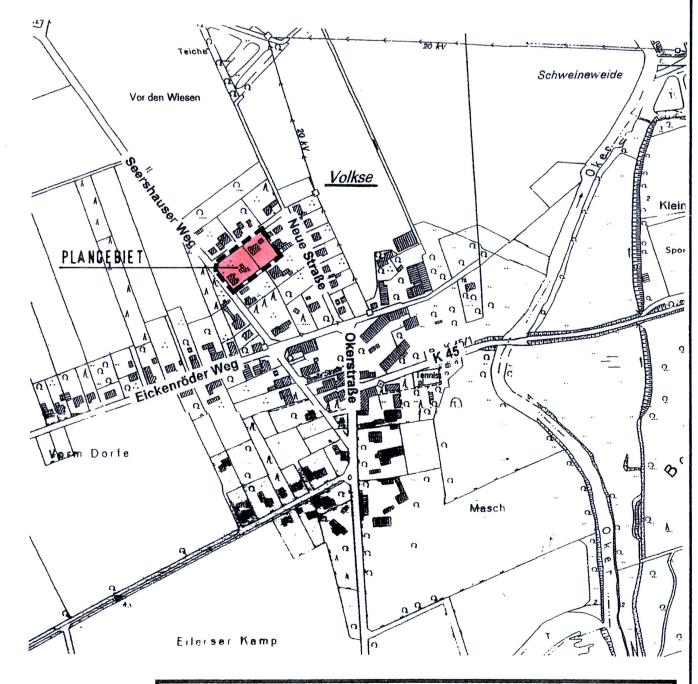
Hitterse, den 21.04.2011

GEMEINDREIT

Geinrich Wrede

reindedirektor

ÜBERSICHTPLAN M 1:5000



Gemeinde Hillerse Ortsteil Volkse

Urscrift

Bebauungsplan "Vorm Dorfe – Neufassung", I. Abschnitt

Maßstab
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Architekt · Stadtplaner
Magdeburger Ring 2 - 10
38518 Gifhorn

Datum: 15.07.2003
geändert: